

SATZUNG
des
Kreisjagdverbandes Teltow-Fläming e.V.
Mitglied im Landesjagdverband Brandenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreisjagdverband Teltow-Fläming e.V. - Mitglied im Landesjagdverband Brandenburg e.V.", in der Folge "Kreisjagdverband" genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen unter der Nummer 172 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand sind Luckenwalde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele des KJV sind
 - a) die umfassende Unterstützung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes durch:
 - die Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten,
 - die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände unter Wahrung der Landeskultur,
 - b) die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes,
 - c) die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung,
 - d) die Wahrung des Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Hege, Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Darstellung und Realisierung von Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, deren Förderung und Verbreitung in der

Öffentlichkeit, vor allem bei der Jugend,

- c) die Pflege und Förderung humanistischer Traditionen des jagdlichen Brauchtums als Bestandteil der deutschen Kultur,
- d) die aktive Unterstützung bei der Bekämpfung von Tierseuchen, vor allem bei Wildtieren als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und des Artenschutzes,
- e) die Zucht, Ausbildung und Abrichtung zu brauchbaren Hunden, vorzugsweise von Jagdhunden in Analogie zur Förderung des Hundesportes und des Tierschutzgesetzes,
- f) die Förderung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei den satzungsgemäßen Tätigkeiten der Mitglieder und der Allgemeinheit,
- g) die Förderung des Übungsschießens als Voraussetzung zur tierschutzgerechten Ausübung der Jagd,
- h) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, der Hege, der Jagdpraxis, der Wildhygiene sowie des traditionellen Brauchtums.

(3) Weitere Aufgaben des KJV sind:

- a) die Interessenvertretung seiner Mitglieder und Wahrung ihrer Anliegen im Rahmen dieser Satzung,
- b) die Beratung der Behörden des Kreises in Sachfragen,
- c) Koordinierung der Jägerschaften,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der Pflichten gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz.

(4) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des KJV ist ausgeschlossen.

(5) Gemeinnützigkeit und Auflösung

- a) Der KJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- b) Der KJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des KJV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KJV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- d) Die Auflösung des KJV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- e) Bei Auflösung des KJV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des KJV an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes zu verwenden haben.

§ 3

Gliederung des Kreisjagdverbandes

- (1) Die Tätigkeit des Kreisjagdverbandes erstreckt sich auf den Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Der Kreisjagdverband gliedert sich in Jägerschaften. Eine Jägerschaft umfasst in der Regel mehrere Jagdbezirke. Territorium bzw. Umfang der Jägerschaften werden vom erweiterten Vorstand des Kreisjagdverbandes durch Anhören der Jäger bzw. Järgergemeinschaften in den betreffenden Jagdbezirken abgestimmt und festgelegt.
- (3) Die Angehörigen der Jägerschaften sind Mitglieder des Kreisjagdverbandes. Sie können sich der Jägerschaft anschließen, in deren Bereich sie wohnen oder jagen. Kann das nicht erreicht werden, können sie auch anderen Jägerschaften des Kreisjagdverbandes angehören.
- (4) Organe der Jägerschaft sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand der Jägerschaft besteht aus dem
 - Leiter der Jägerschaft
 - Stellvertreter des Leiters der Jägerschaft
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Verantwortlichen für Natur- und Umweltschutz
 - " " Ausbildung und Schießwesen
 - " " Öffentlichkeitsarbeit und jagdliches Brauchtum

- Verantwortlichen für Jagdhundewesen.

In zahlenmäßig kleinen Jägerschaften können Funktionen zusammengelegt werden.

Die Amtszeit dauert vier Jahre.

(6) Aufgaben des Vorstandes der Jägerschaften

- Der Vorstand hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Kreisjagdverbandes und des Landesjagdverbandes sowie über aktuelle Fragen zu unterrichten und durch Beratung und Fortbildung zu betreuen.
- Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das fordert.
- Der Zeitpunkt von Mitgliederversammlungen ist mit dem Vorstand des Kreisjagdverbandes rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.
- Die Jägerschaften leiten dem Kreisjagdverband Abschriften von Kurzprotokollen der Mitgliederversammlungen und einen jährlichen Verwendungsnachweis für den ihnen zur Verfügung gestellten Beitragsanteil zu.

(7) Mitgliederversammlung der Jägerschaften

- In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - . Entgegennahme des Jahresberichtes
 - . Genehmigung des Jahresabschlusses
 - . Genehmigung des Haushaltsplanes und sonstiger finanzieller Leistungen für die Jägerschaft
 - . Entlastung des Vorstandes
 - . Wahl des Vorstandes
 - . Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

- (8) Für Abstimmungen und Wahlen in den Jägerschaften gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Kreisjagdverbandes sinngemäß. Für die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen der Jägerschaften gilt das gleiche.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisjagdverbandes können natürliche und juristische Personen werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem vierzehnten Lebensjahr möglich. Für Minderjährige ist dazu das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Für besondere Verdienste von Personen um die Entwicklung des Weidwerkes und der Jägerschaft können diese zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Für Auszeichnungen des Kreisjagdverbandes gelten die Auszeichnungsordnung des Landesjagdverbandes Brandenburg und die DJV-Vereinsordnung.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Dazu ist im Falle von natürlichen Personen die vorherige Zustimmung der Jägerschaft, in der der Antragsteller tätig sein will, erforderlich.

Eine Ablehnung seitens der Jägerschaft ist unter Beachtung der Satzung schriftlich zu begründen.

- (5) Mit der Mitgliedschaft im Kreisjagdverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesjagdverband erworben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und sind verpflichtet
 - den Kreisjagdverband bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele zu unterstützen
 - die ihnen vom Kreisjagdverband übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten
 - sich der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes zu unterwerfen
 - die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Juristische Personen haben als Mitglied in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisjagdverband endet
- mit dem Tod
 - durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Kündigung ist schriftlich, per eingeschriebenem Brief, an den Vorsitzenden des Kreisjagdverbandes zu richten
 - durch Streichung in der Mitgliederliste; sie kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag für das abgelaufene Jahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen
 - durch Ausschluss.

- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen das Statut des Kreisjagdverbandes, die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit und gesetzliche Vorschriften verstößt sowie ihm aus anderen als gesundheitlichen Gründen der Jagdschein entzogen oder die Erteilung des Jagdscheines verweigert wird.

In diesen Fällen muss der Disziplinarausschuss angerufen werden.

- (3) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses des Kreisjagdverbandes auf Ausschluss lautet bzw. die Berufungsverhandlung beim Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes zum gleichen Ergebnis geführt hat.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand des Kreisjagdverbandes nach Ablauf der Berufungsfrist bzw. des Berufungsverfahrens und ist dem Auszuschließenden schriftlich per Einschreiben vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage des betreffenden Vorstandsbeschlusses.
- (5) Gegen einen Ausschluss gemäß (2) kann mit einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der Zustellung des Bescheides Berufung eingelegt werden.

Berufungen gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses des Kreisjagdverbandes werden vom Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes endgültig entschieden.

- (6) Beim Ausscheiden aus dem Kreisjagdverband erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen. Bis dahin fällige Beiträge sind zu zahlen.

§ 7

Ruhen der Mitgliedschaft

Ist gegen ein Mitglied ein Ermittlungsverfahren wegen eines der im § 17, Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Sachverhalte anhängig, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens anordnen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist am 31.03. für das jeweilige Jahr fällig.
- (2) Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder des Kreisjagdverbandes sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Organe des Kreisjagdverbandes

Organe des Kreisjagdverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Disziplinarausschuss.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Kreisjagdverbandes in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen. Gegebenenfalls ist die Einladung über das Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes zulässig, wenn die Einladungsfrist eingehalten wird.

Gleiches hat der Vorstand einzuhalten, wenn er eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

- (3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit ei-

ner Begründung versehen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Der Antragsteller kann seinen Antrag in der Mitgliederversammlung persönlich begründen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Kreisjagdverbandes diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresfinanzrechnung sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes für Sachbereiche
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Bestätigung des Disziplinarausschusses
 - Festsetzung der Beitragsordnung, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Mitgliederleistungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Kreisjagdverbandes.

Aufgabe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Herbeiführung von Entscheidungen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbar sind.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Alle Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit; außer solchen zur Auflösung des Kreisjagdverbandes. Im letzten Fall ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
- (5) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wenn sich keine Gegenstimme erhebt, kann auch offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Für die Auszählung der Stimmen werden Stimmzähler gewählt, die unter sich den Wahlleiter bestimmen.
- (7) Bei Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bei Vorstands-

wahlen erfordert einen sofortigen zweiten Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse hat ein von der Versammlung zu bestimmender Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Mitgliederversammlungen können als Mitglieder-Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Die Delegierten sind durch die Jägerschaften zu wählen. Der Delegiertenschlüssel wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt; es dürfen nicht mehr als acht Mitglieder auf einen Delegierten entfallen.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) gehören an:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand vertritt in Person des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder eines von ihnen schriftlich bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes den Kreisjagdverband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

- (2) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert bis zu 5.000 DM eigenverantwortlich vornehmen. Von 5.000 bis 20.000 DM bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes und über 20.000 DM der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisjagdverbandes. Ihm obliegt die Entscheidung organisatorischer und finanzwirtschaftlicher Fragen sowie der ständige Arbeitskontakt mit den jeweiligen Institutionen und den Jägerschaften entsprechend § 2, Abs. 1 - 3. Der Vorstand bereitet Entscheidungen, die in die Verantwortung des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung fallen, vor.
- (4) Der Vorstand beruft den Disziplinarausschuss.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, im Geschäftsjahr mindestens eine Sitzung des erweiterten Vorstandes und mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte

der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (7) Über die Beratungen des Vorstandes sind vom Schriftführer oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied Niederschriften anzufertigen, die jeweils bei der nächsten Beratung zu bestätigen sind.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Kreisjagdverbandes, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, nimmt sonstige Mittel - evtl. Fördermittel - entgegen, nimmt Einfluss auf die satzungszweckgerechte Verwendung der Mittel und legt vor der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab. Über Inventar und sonstiges Vermögen hat der Schatzmeister ein gesondertes Verzeichnis zu führen.
- (9) Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Schatzmeisters ist durch zwei Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Über das Ergebnis unterrichten diese die Mitgliederversammlung und führen die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes herbei.
- (10) Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit trägt zur wirkungsvollen Integration des Kreisjagdverbandes und seiner Jägerschaften in die Öffentlichkeit des Territoriums bei. Dabei verfolgt das Vorstandsmitglied insbesondere das Ziel der Satzung § 2.

§ 13

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes lt. § 12, Vorstandsmitgliedern für Sachbereiche, die gleichzeitig Fachausschüssen vorstehen, und den Leitern der Jägerschaften.

Alle Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für Sachbereiche werden für vier Jahre gewählt.

Sachbereiche sind:

- Aus- und Weiterbildung, einschließlich zu Rechtsfragen und zum Schießwesen
- jagdliches Brauchtum
- Wildbewirtschaftung
- Wildhygiene
- Jagdhundewesen
- Verbindung zur Land- und Forstwirtschaft
- Natur- und Umweltschutz.

- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Dieser so erneut einberufene erweiterte Vorstand ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Über die Beratungen des erweiterten Vorstandes sind vom Schriftführer oder im Verhinderungsfall von einem ande-

ren damit beauftragten Mitglied des erweiterten Vorstandes Niederschriften anzufertigen, die jeweils bei der nächsten Beratung des erweiterten Vorstandes von diesem zu bestätigen sind.

- (3) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind durch den § 2, Absatz 1 - 3 dieser Satzung vorgezeichnet. Weiterhin gehören zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
- Vorbereitung aller Entscheidungen für die Mitgliederversammlungen
 - Vornahme von Ersatzwahlen für den Vorstand infolge Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern während eines Geschäftsjahres als Interimslösung bis zu einer ordentlichen Nachwahl
 - Festlegungen zur Aufwandserstattung (Aufwandserstattungsordnung)
 - Bestätigung der Arbeitsprogramme der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes für Sachfragen für die Fachausschüsse
 - Festlegung des Delegiertenschlüssels für Mitgliederdelegiertenversammlungen
 - Berufung von Mitgliedern der Fachausschüsse
 - Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen
 - Ausschluss von Mitgliedern des Kreisjagdverbandes.

§ 14 Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss wird vom Vorstand für vier Jahre berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus mindestens drei natürlichen Mitgliedern, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein müssen.
- (3) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses sollte eine juristische Ausbildung haben.
- (4) Der Disziplinarausschuss entscheidet auf der Grundlage der Satzung des Kreisjagdverbandes, der geltenden Rechtsvorschriften sowie der Disziplinarordnung des DJV (Deutscher Jagdschutz-Verband e.V.).
- (5) Der Disziplinarausschuss wird nur tätig, wenn er vom Vorstand des Kreisjagdverbandes, der Mitgliederversammlung oder einer Jägerschaft dazu angerufen wird.

Die Satzung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Zossen, den 8. Februar 1992

Satzungsänderungen erfolgten durch die Mitgliederversammlungen am 06. Februar 1993, am 19. Februar 1994, am 11. Februar 1995, am 22. Februar 1997, am 17. Januar 1998 und am 06. März 1999.